

LUFTREINHALTE-VERORDNUNG VOM 16. DEZEMBER 1985

EMISSIONSBEGRENZUNGEN FÜR FEUERUNGSANLAGEN MIT EINER FEUERUNGSWÄRMELEISTUNG BIS 1 000 KW

Die Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten (bezogen auf 3% vol. Sauerstoff):

FEUERUNGEN FÜR HEIZÖL "EXTRA LEICHT"

Russzahl

- | | |
|--|---|
| a. Feuerungen mit Gebläsebrennern | 1 |
| b. Feuerungen mit Verdampfungsbrennern | 2 |

Ölanteile

In den Abgasen dürfen keine unvollständig verbrannten Ölanteile auftreten.

Kohlenmonoxid (CO):

- | | |
|---|-----------------------|
| a. Feuerungen mit Gebläsebrennern | 80 mg/m ³ |
| b. Feuerungen mit Verdampfungsbrennern mit Ventilator | 150 mg/m ³ |

Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Feuerungen mit Ölverdampfungsbrennern | 120 mg/m ³ |
| b. übrige Feuerungsanlagen: | |
| mit einer Heizmediumtemperatur bis 110 °C | 120 mg/m ³ |
| mit einer Heizmediumtemperatur über 110 °C | 150 mg/m ³ |

Abgasverluste

Die Abgasverluste von Heizkesseln dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Gebläsebrennern mit einstufigem Brennerbetrieb | 7 Prozent |
| bei atmosphärischen Brennern und Verdampfungsbrennern | *** |
| b) bei Gebläsebrennern mit zweistufigem Brennerbetrieb | |
| 1. beim Betrieb der ersten Brennerstufe | 6 Prozent |
| 2. beim Betrieb der zweiten Brennerstufe | 8 Prozent |

Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen technisch und betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Behörde mildere Grenzwerte festlegen.

Luftherhitzer und Feuerungen die nicht der Erzeugung von Komfortwärme dienen (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer, Dampferzeuger)	kein Grenzwert
--	----------------

*** Wichtiger Hinweis (BUWAL 12.1.05)

Für atmosphärische Gasgeräte und Heizkessel mit Ölverdampfungsbrennern, welche in der Liste der typengeprüften Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer (Brenner/Kessel-Liste des BUWAL) vom 31. Dezember 2004 als „zugelassen“ aufgeführt sind, gelten die Grenzwerte für die Abgasverluste nach Anhang 3 LRV nicht. Diese Geräte müssen bei der periodischen Kontrolle den auf dem Typenschild angegebenen Abgasverlust-Wert q_a einhalten.

FEUERUNGEN FÜR GASBRENNSTOFFE

Kohlenmonoxid (CO): 100 mg/m³

Stickoxide (NOx), angegeben als Stickstoffdioxid

a. Atmosphärische Brenner mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW 120 mg/m³
übrige Anlagen 80 mg/m³

b. bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW:
- Heizmediumtemperatur bis 110 °C 80 mg/m³
- Heizmediumtemperatur über 110 °C 110 mg/m³

Ausgenommen sind direkt befeuerte Speicherwassererwärmer (Boiler) mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW und Durchflusswassererwärmer mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW.

Abgasverluste

Die Abgasverluste von Heizkesseln dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) bei Gebläsebrennern mit einstufigem Brennerbetrieb 7 Prozent
bei atmosphärischen Brennern **

b) bei Gebläsebrennern mit zweistufigem Brennerbetrieb
1. beim Betrieb der ersten Brennerstufe 6 Prozent
2. beim Betrieb der zweiten Brennerstufe 8 Prozent

Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen technisch und betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Behörde mildere Grenzwerte festlegen.

Luftherhitzer und Feuerungen die nicht der Erzeugung von Komfortwärme dienen (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer, Dampferzeuger) kein Grenzwert

KENNZEICHNUNG

Bei Anlagen nach Artikel 20 LRV muss an gut sichtbarer Stelle ein Geräteschild angebracht sein, welches mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name und Firmensitz des Herstellers;
- Handelsbezeichnung und Typ, unter welchem das Gerät vertrieben wird;
- Herstellernummer und Baujahr;
- Feuerungs- bzw. Nennwärmeleistung oder Leistungsbereich in kW;
- NOx-Klasse des Gerätes, in Klammern dahinter der maximale Emissionswert dieser Klasse in mg/kWh;
- feuerungstechnischer Wirkungsgrad